

Datum: 09. September 2013

Stadt Karben

Bebauungsplan Nr. 204 'Sohlweg 2', Gemarkung Burg-Gräfenrode

- Faunistische Untersuchungen

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag § 44 BNatSchG

im Auftrag

Dipl.-Ing. Neuhann & Kresse
Freie Landschaftsarchitekten
Landwehrstraße 2
64293 Darmstadt

FRANZ – Ökologie und Landschaftsplanung

Dipl.-Biol. Dr. Horst Franz
Dieburger Straße 116
64287 Darmstadt

Tel. 06151 – 76867
Fax 06151 – 76845
E-Mail: franz-da@gmx.de

Inhalt

1.	Einleitung	2
2.	Untersuchungen und Ergebnisse	4
2.1	Relevante Arten, Durchführung der Untersuchungen	4
2.2	Ergebnisse	4
2.2.1	Vorhandene Habitatstrukturen und Biotoppotenziale im Hinblick auf geschützte Arten	4
2.2.2	Fledermäuse (Chiroptera)	5
2.2.3	Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	6
2.2.4	Vögel (Aves)	6
2.2.5	Kriechtiere (Reptilia)	9
2.2.6	Sonstige Arten	9
3.	Zu erwartende Auswirkungen der Planung	10
4.	Empfehlungen für Maßnahmen	12
5.	Fazit	13
Anhang:		
	Fotodokumentation (Abb. 1 - 4)	14
	Plan 1: Bestand	

1. Einleitung

Die Stadt Karben plant die Entwicklung eines Wohngebietes am südwestlichen Ortsrand ihres Stadtteils Burg-Gräfenrode.

Für die bauliche Entwicklung werden vor allem Ackerland sowie in geringem Umfang Gehölzflächen in Anspruch genommen.

Das vorliegende Gutachten dient der Feststellung, in wieweit durch mögliche Eingriffe im Hinblick auf Fauna und Flora die **Schädigungs- und Störungsverbote** des § 44 Abs.1 BNatSchG berührt sein könnten.

Zur Beschaffung der notwendigen Datengrundlage wurden im Frühjahr 2013 faunistische Untersuchungen durchgeführt.

Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Bei zulässigen Vorhaben nach den Vorschriften des Baugesetzbuches gelten gemäß § 44 Abs.5 Satz 5 BNatSchG die Verbote insbesondere für die **Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43 EWG)** und die **europäischen Vogelarten (VS-RL, EU-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG)**,

Werden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei der Verwirklichung eines Vorhabens berührt, ist zu prüfen, ob die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ggf. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiterhin erfüllt wird.

Ein Verstoß kann zu einem haftungsrechtlich relevanten **Umweltschaden** gemäß Umweltschadengesetz bzw. § 19 BNatSchG führen.

Der **Prüfumfang** der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst daher vorrangig die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten nach der VSRL. Es ist, darzustellen, ob im Eingriffsgebiet insbesondere folgende EU-rechtlich streng geschützte Arten vorhanden sind bzw. ob ein hohes Potenzial für ein Vorkommen dieser Arten vorliegt:

- Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG),
- Arten aus Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (RL 2009/147/EG),
- gefährdete Zugvogelarten gem. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie,
- Vogelarten, deren Populationen in Hessen keinen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, (Art. 1 Vogelschutz-RL in Verb. mit Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen).

Zur Anwendung der Artenschutzbestimmungen hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz den „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ herausgegeben (2. Fassung, HMUELV 2011). Das vorliegende Gutachten folgt inhaltlich den Vorgaben des Leitfadens. Die Aufarbeitung und Darstellung der Ergebnisse geschieht in vereinfachter Form.

2. Untersuchungen und Ergebnisse

2.1 Relevante Arten, Durchführung der Untersuchungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die standörtlichen Merkmale des Gebietes bestimmen den Untersuchungsumfang bzw. das Spektrum an Arten, die hier näher zu behandeln sind.

Die Untersuchungen betreffen das engere Vorhabensgebiet und die angrenzenden Bereiche, soweit hier Wechselwirkungen im Hinblick auf die relevanten Artengruppen angenommen werden können.

Das Untersuchungsgebiet wurde an 2 Terminen systematisch abgelaufen und dabei insbesondere auf planungsrelevante Lebensraumstrukturen und vorhandene Arten der Taxa **Säugetiere (Fledermäuse, Feldhamster)**, **Vögel** und **Kriechtiere (Zauneidechse)** hin untersucht. Die Begehungstermine und Tätigkeiten sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

Datum	Tätigkeit	Erfassungsbedingungen
17.05.2013	Frühbegehung 6:30-8:00 Uhr) Vögel	Temperaturen um 13 °C, windstill
28.05.2013	Tagesbegehung 10:20 – 12:00 Uhr alle Tiergruppen	sonnig, 16 bis 18°C zunehmende Temperaturen, gute Bedingungen zur Erfassung von Reptilien

2.2 Ergebnisse

2.2.1 Vorhandene Habitatstrukturen und Biotoppotenziale im Hinblick auf geschützte Arten

Das etwa 2,03 ha große Plangebiet liegt am südwestlichen Siedlungsrand. Etwa 1,99 ha sind zur Untersuchungszeit mit Wintergetreide und Raps bestelltes Ackerland. Die Ackerfläche grenzt im Nordwesten an die L 3351 Berliner Straße, im Südwesten und Südosten an Feldwege und jenseits daran anschließende weitreichende Ackerfluren. Die Äcker werden intensiv bewirtschaftet.

Im Nordosten, mit etwa 400 m² zum Plangebiet gehörend, bilden Gehölzstrukturen den Übergang zur Siedlung, die hier aus Ein- und Mehrfamilienhäusern mit Hausgärten besteht.

Das Flurstück 4/9 ist eine alte Gartenbrache, die sich feldgehölzartig entwickelt hat. Der Gehölzbestand aus Sträuchern und jüngeren Bäumen ist dicht. Die Gehölzarten sind Hasel, Zitterpappel, Gewöhnliche Birke, Salweide, Vogelkirsche, Liguster und einige weitere.

Der südliche zum Plangebiet gehörende Abschnitt der Straßenparzelle 4/7 Sohlweg wird im Bestand von einer hochgewachsenen Gebüschreihe eingenommen. Die überwiegend angepflanzten

Gehölze sind Blutpflaume, Schneebeere, Scheinzypresse, Flieder, Pfeifenstrauch, Hasel, Salweide und Schwarzer Holunder.

Die Gehölzflächen sind potenzieller Lebensraum für freibrütende Vogelarten. Negatives Standortmerkmal ist die Nähe der relativ stark befahrenen Berliner Straße.

Der Gehölzbestand ist von guter Wüchsigkeit. Der Totholzanteil ist gering. Die Bäume weisen keine Höhlen und allenfalls kleinere Rindenspalten auf. Dementsprechend besteht kaum ein Potenzial für baumhöhlenbesiedelnde Vögel oder Fledermausarten.

An den schmalen Wegrainen sind Langgrasfluren und Ausdauernde Ruderalfluren entwickelt. Stickstoffliebende Arten bestimmen das Bild. Die Vegetationsdeckung ist hoch. Sonnenexponierte Flächen, wie sie von Reptilien gern aufgesucht werden, sind nur am Fahrbahnrand bzw. auf den Weg-Fahrspuren vorhanden.

Der in Nord-Süd-Richtung verlaufende Weg östlich des Plangebiets wird offenbar häufiger von Spaziergängern mit Hunden begangen, wie zahlreiche Hundekothaufen entlang des Weges belegen.

Für die **relevanten Organismengruppen bzw. Arten** wurden im Untersuchungsgebiet folgende Vorkommen bzw. Potenziale ermittelt:

2.2.2 Fledermäuse (Chiroptera)

Sämtliche Fledermausarten sind gemäß FFH-Richtlinie streng geschützt.

Innerhalb des Vorhabensgebietes sind keine Gebäude oder Baumhöhlen vorhanden, die als Fortpflanzungs- oder Winterquartiere dienen könnten. Auch das Angebot an Rindenspalten an Bäumen, welche Schlafquartiere für Einzeltiere sein könnten ist sehr gering.

Aufgrund dieses sehr geringen Potenzials des Gebietes für diese Tiergruppe wurden keine Abendbegehungen mit Ultraschall-Detektor zur Erfassung von Fledermausaktivitäten durchgeführt.

Nach den sonstigen Biotopmerkmalen des Untersuchungsgebietes zu urteilen, besitzt es ein Potenzial als Jagdgebiet (Nahrungshabitat) für Fledermäuse. Es ist anzunehmen, dass entlang der Gehölzstrukturen am Ortsrand Fledermäuse mit Kontrollflügen das Nahrungsangebot prüfen und so lange vor Ort verbleiben, wie es ihnen hinreichend attraktiv ist. Grundsätzlich wechseln sie mit einem Aktionsradius von vielen Kilometern zwischen verschiedenen Jagdgebieten im näheren und weiteren Umfeld.

2.2.3 Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Während beider Begehungen wurde das Plangebiet und sein Umfeld (Radius ca. 300-600 m in der Ackerflur) auf Hinweise für Vorkommen des Feldhamsters hin betrachtet. Dabei wurden an den Weg- und Gehölzrändern mehrere Öffnungen zu Nagetierbauen beobachtet. Die Kriterien für eine Zuordnung als möglicher Feldhamsterbau sind

- ein Durchmesser der Röhren von mindestens 5 cm und
- das Vorhandensein von Fallröhren, die senkrecht mehr als 40 cm nach unten gehen.

Ergebnisse:

Es wurden keine Hinweise darauf gefunden, dass im Plangebiet und seinem näheren Umfeld ein Vorkommen des Feldhamsters vorhanden ist.

Die strukturelle Eignung des Gebietes als Hamsterlebensraum ist als insgesamt gering zu bewerten. Die Strukturvielfalt beschränkt sich auf die Gehölzflächen und Gärten am Ortsrand. Die Störungsdichte durch Kfz-Verkehr und Fußgänger mit Hunden ist hoch.

In der Karte "Verbreitung des Feldhamsters in Hessen" des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Bearbeitungsstand 2005) liegt das Plangebiet in einem großflächigen potenziellen Feldhamster-Verbreitungsgebiet. Die Feldhamster-Population befand sich damals, wie sicher auch noch heute, in einem "ungünstigen Erhaltungszustand".

2.2.4 Vögel (Aves)

Sämtliche europäischen Vogelarten sind gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt. Darüber hinaus sind die Arten, deren Populationen sich gemäß "Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" (2. Fassung, HMUELV 2011) hessenweit in einem ungünstigen Zustand befinden, streng geschützt. Letztere sind insbesondere Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Während der Geländebegehungen wurden die Vogelaktivitäten im Plangebiet und darüber hinaus im weiteren Umfeld registriert (siehe Plan 1 u. Tab. 1). Die Tiere wurden anhand ihrer Reviergesänge sowie sonstiger Lautäußerungen und, soweit möglich, optisch erfasst.

Ergebnisse:

Innerhalb des Plangebiets wurden als einzige Brutvogelarten Amsel und Mönchsgrasmücke in den Gehölzstrukturen im Nordosten festgestellt. Einige weitere Arten wurden als Nahrungsgäste beobachtet: Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Haussperling, Kohlmeise, Buchfink und Bachstelze.

Von diesen sind **Mehlschwalbe**, **Rauchschwalbe** und **Haussperling** EU-rechtlich streng geschützt.

Ein besonderes Augenmerk wurde bei den Begehungen auf mögliche Vorkommen der ebenfalls streng geschützten **Feldlerche** gelegt.

Innerhalb des Plangebiets gab es zur Untersuchungszeit keine Niststätten der Feldlerche. Im weiteren Umfeld wurden hingegen an drei Standorten aufsteigende und singende Männchen beobachtet, Hinweise darauf, dass dort Brutreviere der Art vorhanden sind (siehe Plan 1):

- ca. 100 m südöstlich des Plangebiets,
- ca. 600 m südöstlich des Plangebiets,
- ca. 400 m südwestlich des Plangebiets.

Als eine weitere potentielle streng geschützte Art ist das **Rebhuhn** (*Perdix perdix*) zu betrachten. Die Art besiedelt als Lebensraum halboffene Kulturlandschaften. Sie benötigt Wiesen- oder Äcker, die bereits zur Zeit der Brut und Jungenaufzucht (April/Mai) hinreichend Deckung bieten – im Wechsel mit Feldhecken und Ruderalfluren.

Das Plangebiet und sein Umfeld ist intensiv ackerbaulich genutzt. Die Strukturvielfalt mit nahrungs- und deckungsreichen Teillebensräumen ist gering. Zudem bestehen im Bereich des Plangebiets zahlreiche Störungen durch den Straßenverkehr und auf den Wegen durch Spaziergänger mit Hunden. Möglicherweise durchstreifen auch Hauskatzen das Areal. Das Potenzial des Plangebiets als gelegentliches Nahrungshabitat des Rebhuhns ist hoch, als Fortpflanzungshabitat hingegen sehr gering.

Erläuterungen zu Tab. 1:

Status im Gebiet (Wiese / nördlich angrenzende Feldgehölz):

- B reproduktives Vorkommen ist im Gebiet vorhanden (Brutvogelart)
- NG Nahrungsgast

Schutzbestimmungen:

- V-I 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) Anhang I (Arten für welche besondere Schutzmaßnahmen bezüglich ihrer Lebensräume anzuwenden sind)
- LH EU-rechtlich geschützte Art mit ungünstigem Erhaltungszustand in Hessen; gemäß 'Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen' (HMUELV, 2. Fassung 2011)
- V(4.2) 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) gefährdete Zugvogelarten gem. Art. 4 Abs. 2 (Angaben aus Leitfaden HMUELV 2011)
- V(1) 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie), besonderer Artenschutz für alle europäischen heimischen Vogelarten gem. Art. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 13bb BNatSchG
- 338 Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, Anhang A (streng geschützte Arten), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 14a BNatSchG
- A-2 BArtSchV Anlage 1 Spalte 2 (besonders geschützte Arten), in Verb. m. § 7 Abs. 2 Nr. 13c BNatSchG
- A-3 BArtSchV Anlage 1 Spalte 3 (streng geschützte Arten), in Verb. m. § 7 Abs. 2 Nr. 14c BNatSchG

Gefährdungskategorien der Roten Listen: RLH = Hessen, RLD = Deutschland

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Arten der Vorwarnliste
- !! global gefährdete Art, deren Weltbestand zu > 50% in Europa konzentriert ist
- ! Art, für die Hessen in besonderem Maße verantwortlich ist

Tab. 1: Geschützte bzw. gefährdete Arten des Plangebiets

Art	Status	Gefährdung		Naturschutzrechtl. Schutzstatus						
		Rote Liste		EU-Recht			Bundesrecht			
		RLH	RLD	streng geschützt			bes. gesch.	streng geschützt		bes. gesch.
		2006	2007	V-I	V(4.2)	LH..	V(1)	A-3	338	A-2
Vögel - Aves										
streng geschützt (EU)										
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	--	V	3			+	+		
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	NG	3	V			+	+		
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	NG	3	V			+	+		
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	NG	V	V			+	+		
nicht streng geschützt (EU)										
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	NG	-	-						+
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	NG	-	-						+
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	NG	-	-						+
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	B	-	-						+
<i>Turdus merula</i>	Amsel	B	-	-						+

2.2.5 Kriechtiere (Reptilia)

Als potenzielle Reptilienart ist für das Pangebiet die streng geschützte **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) in Erwägung zu ziehen.

Bei günstigen Witterungsbedingungen (mäßig warm mit aufkommender Sonne, geringer Wind) wurden am 28.05.2013 insbesondere die Gehölzränder und Wegsäume nach Reptilien abgesucht. Dabei wurden keine Befunde zu dieser Tiergruppe gemacht.

Das Potenzial für ein Vorkommen der Zauneidechse im Vorhabensgebiet wird als gering erachtet. Begründung: Die Wegraine sind vollständig von einer dichten Vegetationsdecke eingenommen, die im Sommerhalbjahr überwiegend hochwüchsig ist. Offene Bodenflächen, größere Steine oder liegendes Holz als Standorte zum Sonnen sind, von den Wegflächen abgesehen, nicht vorhanden. Ebenso fehlen besonnte halboffene Bereiche mit lockerem Substrat, die als Eiablagestätten geeignet sind. An dem stärker frequentierten Weg östlich des Plangebiets sind Störungen durch Fußgänger mit Hunden gegeben. Allenfalls an den Gehölzrändern Strukturen vorhanden, die eine gewisse Eignung des Gebietes als Überwinterungshabitat besitzen. Das weitere Umfeld ist ähnlich strukturarm wie das Plangebiet selbst.

2.2.6 Sonstige Arten

Das Plangebiet bietet aufgrund seiner Lage und seiner Biotopmerkmale kein Potenzial als Lebensraum für streng geschützte Arten aus weiteren Tiergruppen.

Pflanzen

Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten im Sinne der oben genannten Rechtssetzungen (Arten aus Anh. IV der FFH-RL) wurden bei den eigenen Begehungen nicht festgestellt. Ein Vorkommen von Arten mit diesem Schutzstatus ist aufgrund der standörtlichen und sonstigen Rahmenbedingungen im Gebiet nicht zu erwarten.

3. Zu erwartende Auswirkungen der Planung

Die Realisierung eines Wohngebietes ist mit einer vollständigen Beseitigung der vorhandenen Biotopstrukturen (Acker, Gehölzflächen, Wegraine) verbunden.

Es ist zu prüfen, in wieweit dadurch möglicherweise **Tatbestände nach § 44 BNatSchG** im Hinblick auf die europäischen Vogelarten bzw. Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie berührt werden könnten:

- **Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
- **Verlust an Fortpflanzungshabitaten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Für die streng geschützte Offenlandart **Feldlerche** sind die Ackerfluren südlich von Burg-Gräfenrode ein Lebensraum. Dies zeigt die Tatsache, dass 2013 im Umkreis von etwa 100 m bis 600 m südwestlich und südöstlich des Plangebiets drei Feldlerchenreviere festgestellt wurden.

Die Feldlerche sucht für ihre Niststätten höhere und gleichzeitig lückige Vegetation, die möglichst über ihre gesamte Brutzeit Bestand hat. Erstbruten können im Gebiet ab Anfang April auf Ackerland stattfinden. Für die bis Ende August möglichen Zweitbruten fehlen hingegen geeignete Flächen in der strukturarmen Flur.

Die Art hält zu höheren Strukturen im Gelände, z.B. Wald, hohen Baumhecken oder zu Siedlungsrandern einen Abstand von 60 bis 300 m. Störungen durch Hunde, Katzen und Bewegungsunruhe weicht sie aus.

Diesen Kriterien nach zu urteilen, besitzt das Bebauungsplangebiet nur ein sehr **geringes Potenzial als Fortpflanzungshabitat** für die Feldlerche.

Das räumlich nächste Brutrevier befindet sich ca. 100m südöstlich der Plangebietsgrenze. Da mit der geplanten Bebauung der Siedlungsrand entsprechend in die Ackerflur vordringt, verkleinert und verschiebt sich analog der potenzielle Lebensraum der Feldlerche. Der limitierende Faktor für die Art ist in der Region allerdings nicht die absolute Größe an vorhandenen Ackerflächen, sondern das Angebot hinreichend vielfältiger Lebensräume aus Ackerland und Wiesen und Brachen mit krautiger Vegetation.

Diese sachlichen Zusammenhänge gelten in ähnlicher Weise auch für weitere potenzielle Arten der offenen Kulturlandschaft und damit auch des Plangebietes, **Rebhuhn, Feldhamster und Zauneidechse**. Diese Arten finden allerdings im Plangebiet ein noch wesentlich geringeres Potenzial als Fortpflanzungshabitat vor als die Feldlerche.

Fazit: Die geplante Siedlungserweiterung führt **nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Feldlerchen-, Rebhuhn-, Feldhamster- oder Zauneidechsen-Populationen**. Diese Arten könnten eher durch geeignete Maßnahmen der Biotopvernetzung in der Ackerflur gestärkt werden, als durch eine Beibehaltung des Status Quo.

Verlust des Nahrungshabitats

Das Plangebiet wird potenziell oder, wie beobachtet, von mehreren streng geschützten Arten zur Nahrungsbeschaffung aufgesucht (Fledermäuse, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Haussperling, Feldlerche u.a.).

Für die genannten Arten ist das Plangebiet ein Nahrungshabitat, das neben anderen Flächen zur Stabilisierung der lokalen Vorkommen beiträgt. Allerdings ist die Zerstörung eines Nahrungshabitats nur dann ein Tatbestand nach § 44 BNatSchG, wenn die betroffene Art (ihre lokale Population) dadurch in ihrem Bestand unmittelbar bedroht ist. Dies ist im Hinblick auf die hier in Betracht zu ziehenden Arten nicht zu erwarten.

Info: Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 (Zugriffsverbote)

- Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)
- Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

4. Empfehlungen für Maßnahmen

- (1) Notwendige Baumfällungen und Gebüschrodungen sind aus Gründen des Vogel- und Fledermausschutzes ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).
- (2) Vorhandener Gehölzbestand sollte soweit wie möglich erhalten und in die Freiflächenplanung integriert werden.
- (3) In den Ackerfluren der Karbener Gemarkungen sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Offenlandarten, wie Feldlerche, Rebhuhn oder Feldhamster durchgeführt werden, z.B. die Anlage von temporären Brachestreifen ("Lerchenfenster"), Feldhecken oder breiteren Wegrainen. Diese Maßnahmen könnten im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung konzipiert und realisiert werden.
- (4) Aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes im Siedlungsbereich wird empfohlen, beim Neubau von Gebäuden an geeigneten Standorten Nisthilfen für Vögel (Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe) sowie für Fledermäuse aufzuhängen oder einzubauen. In Frage kommen dafür außen hängende artspezifische Nistkästen, Fledermauskästen oder einzubauende Niststeine.

5. Fazit

Es ist nicht zu erwarten, dass die Realisierung des Bebauungsplans zu Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG führt.

Das Plangebiet besitzt nur ein geringes Potenzial als Fortpflanzungshabitat für streng geschützte Tierarten. Hauptursachen sind die Siedlungsrandlage des Plangebiets, die Strukturarmut der Ackerflur und Störungen durch Kfz-Verkehr und Spaziergänger mit Hunden.

Das Plangebiet wird von mehreren streng geschützten Tierarten als Nahrungshabitat aufgesucht. Allerdings ist keine der betroffenen Arten durch die Verkleinerung ihres Nahrungsraums in ihrem Bestand unmittelbar bedroht. Ein Tatbestand nach § 44 BNatSchG ist dadurch nicht gegeben.

ANHANG: Fotodokumentation Abb. 1 – 4



Abb. 1: Plangebiet, Ansicht von Nordost; 28.05.2013



Abb. 2: Plangebiet, Ansicht von Südost



Abb. 3: Abb. 2: Plangebiet, Ansicht von Westen

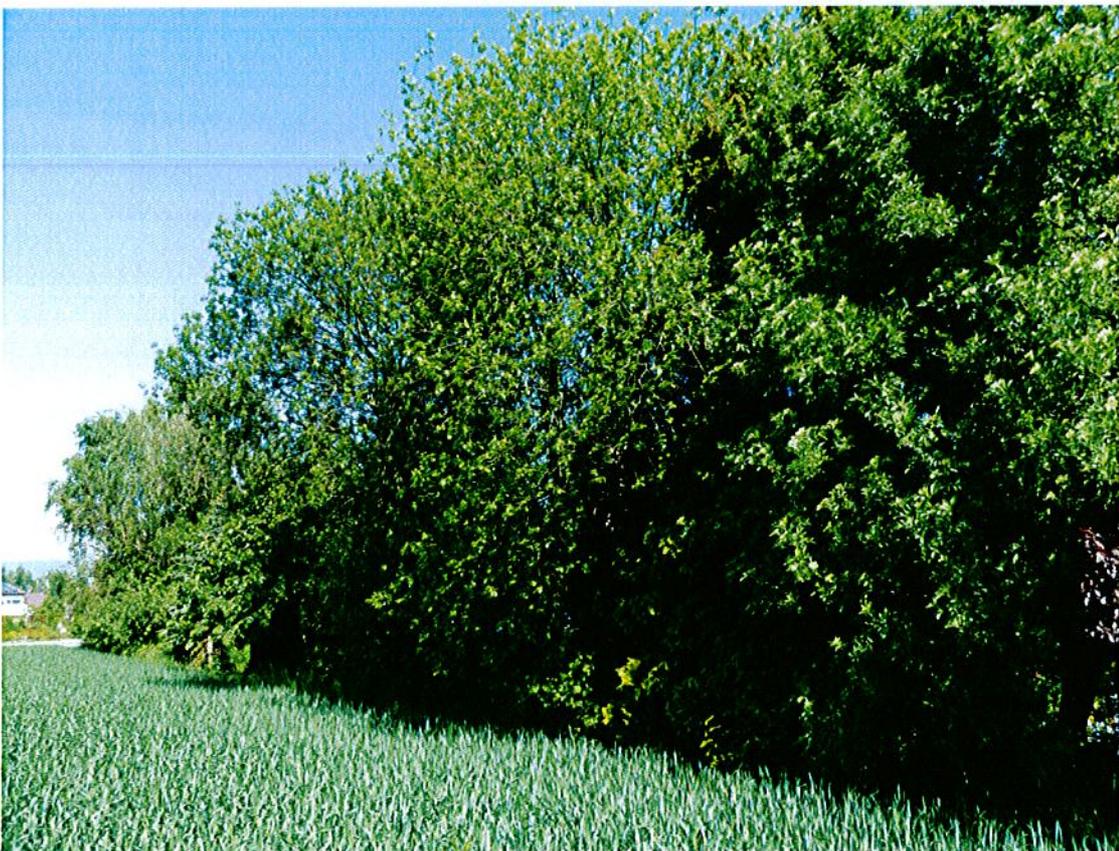


Abb. 4: Gehölzfläche im Norden des Plangebiets, Ansicht von Südwest; 28.05.2013

Stadt Karben

Bebauungsplan Nr. 204 'Sohlweg 2'
Gemarkung Burg-Gräfenrode

Bioökologische Untersuchungen
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Plan 1: Bestand

LEGENDE



Grenze des Plangebiets



Acker



Gartenbrache und freiwachsende
Hecke

Vögel

B: Brutvogel

G: Nahrungsgast

Maßstab 1: 2000

gezeichnet: HF

Datum: 09.09.2013

FRANZ - Ökologie und Landschaftsplanung

Dieburger Straße 116

64287 Darmstadt

Tel. 06151-76867 Fax 06151-76845

